

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im gesamten Gebiet der Stadt Jüterbog mit Ortsteilen**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jüterbog, Ausgabe 01/2016 vom 20.01.2016

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) wird vom Bürgermeister der Stadt Jüterbog als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht
§ 2	Ausnahmen im Einzelfall
§ 3	Ordnungswidrigkeiten
§ 4	Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht**

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels einer Tätowierung oder durch das Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

## **§ 2**

### **Ausnahmen im Einzelfall**

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (3) Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und/oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen gem. § 1 verletzt.
- (2) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 200,00 € geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Jüterbog,

Arne Raue  
Bürgermeister